

Hallisches patriotisches W o c h e n b l a t t

zur

Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und
wohlthätiger Zwecke.

Viertes Quartal. 45. Stück.

Den 6ten November 1813.

I n h a l t.

An unsre Mitbürger — Königl. Preuß. Bekanntmachung
gen. — Preiswürdige Wohlthätigkeit gegen die Militär-Kran-
kenhäuser. — Fortgesetzte Nachricht an die Eltern unsrer Städte-
jugend, die Schulen betreffend. — Denkwürdiger Gottesdienst
in der Meritzkirche. — Armensachen. — Verzeichniß der Ge-
bohrnen etc. — 10 Bekanntmachungen.

Laßt uns mit Ehrfurcht vor sein Antlitz kommen
Und unserm Gotte
Mit Freudenthränen danken!

I.

An unsre Mitbürger.

Von ferne tönte dem erschrocknen Ohr
Der Schlachten Donner nur; und schonend ging
Des Todes Engel unsre Flur vorüber.
Viel edle Heldenschaaren, sieggekrönt,
Doch hingestreckt im Kampf fürs Vaterland,
Sie ruhn in stiller Gruft von großen Thaten aus;
Und Tausende, bedeckt mit schönen Wunden,
Sie naheten sich vertrauend unsern Thoren
Und fanden, was sie hofften, Hülff und Lind'ring.

XIV. Jahrg.

(45)

Heil

Heil euch, o Brüder, Heil o Schwestern euch,
Die Gott erkohr, und die dem innern Ruf
Des eignen Herzens folgend, sich vergessend,
Dem heiligen Werk des Wohltuns gern sich weihen!

Jetzt ruft zum frommen Fest die Bürger alle
Des Königs Wort, dem Gott den Sieg verliehn.
In aller Herzen tönt die wohl bekannte Stimme,
Denn aller Herzen blieb der Vater theuer
Und nie erlosch die stille Dankbarkeit.

Bereitet euch, im Heiligthum des Herrn,
Den größern Vater feyend anzubeten.

„Mit aller Menschen Arm war nichts gethan,
Stand uns der Mächtige nicht bey
Der Alles ausführt.“

Bergebens floß das theure Blut
Fürs Vaterland, wenn der nicht half
Der Alles ausführt.“

Nur Ihm vertraut! In seiner starken Hand
Ruhet unsre Zukunft, unsrer Hoffnung Anker.
Von Ihm muß uns des Kampfes Segen kommen;
Von Ihm gepflegt des Friedens Palme sprossen,
Und der verschönten Erde reiche Frucht
In vollen goldnen Schaalet wiederbringen. R.

II.

Bekanntmachungen.

Seit dem 23ten October befindet sich in unsern
Mauern der von Sr. Königl. Majestät von Preußen
für

für das linke Elbufer als Civil-Gouverneur ernannte Herr Geheime Staatsrath v. Klewiz, um die neue Ordnung der Dinge zu leiten. Glücklicher konnte für diese Provinzen die Wahl nicht fallen, da sie einen Mann traf, der nicht nur das Vertrauen seines Monarchen schon längst besaß, sondern auch aller seiner Mitbürger genoß, und daneben zu den würdigsten Söhnen unsrer Fredericiana gehört. Ihn begleitet, um länger hier zu verweilen, Herr Geheime Reg. Rath Baron von Scheele, dessen Gefinnungen gegen unsre Stadt seine frühere Amtsführung unter uns bewährt hat.

Durch jene Behörden erhalten wir so eben die folgenden Aktenstücke, um sie auch durch unser Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

I.

B e r o r d n u n g

wegen eines am 7ten November zu feyrenden Siegsfestes.

Jedem frommen deutschen Preussischen Gemüth ist es Bedürfnis, Gott für die Siege der verbündeten Armeen und für die fortschreitende Wiedereroberung der Königl. Preussischen Provinzen diesseits der Elbe zu danken. Für diesen Zweck wird am Sonntag den 7ten November d. J. in der Moriskirche allhier ein feyerliches Dankfest gehalten werden.

Halle, den 30. October 1813.

Königl. Preuss. Militair-Gouvernement für die
Preuss. Provinzen auf dem linken Elbufer.
v. Klewiz.

An die Bewohner der ehemaligen durch den
Frieden von Tilsit abgetretenen Preussisch-
Deutschen Provinzen.

Nicht Mein freyer Wille oder Eure Schuld riß Euch,
Meine vormals so geliebten und getreuen Unterthanen,
von Meinem Vaterherzen. Die Macht des Verhäng-
nisses führte den Frieden von Tilsit herbey, der uns
gewaltsam trennte. Aber selbst dieser, so wie alle
später mit Frankreich geschlossenen Verträge wurden
von unsern Feinden gebrochen. Sie selbst haben
durch ihre Treulosigkeit uns unserer lästigen Verbin-
dung mit ihnen entledigt und Gott hat durch die
Siege unserer mächtigen Bundesgenossen die Freyheit
Deutschlands vorbereitet.

Auch Ihr seyd von dem Augenblick an, da
Mein treues Volk für Mich, für sich selbst und für
Euch die Waffen ergriff, nicht mehr an den erzun-
genen Eid gebunden, der Euch an Eure neuen Be-
herrscher kuppfte. An Euch richte Ich also die näm-
lichen Worte, die Ich über die Veranlassung und den
Zweck des gegenwärtigen Krieges zu Meinem gelieb-
ten Volke sprach.

Ihr habt jetzt wieder gleiche Ansprüche an Meine
Liebe, so wie Ich an Eure Ergebenheit. Mit Mei-
nem Volke wieder vereinigt, werdet Ihr gleiche Ge-
fahren, aber auch gleichen Lohn und gleichen Ruhm
theilen.

Ich rechne auf Eure Anhänglichkeit, das Vater-
land auf Eure Kraft. Schließt Eure Jünglinge an
Meine Krieger, die jüngst den alten Ruhm der Preu-
ßischen

fischen Waffen aufs neue bewährt haben. Ergreifet das Schwert, bildet Eure Landwehr und Euren Landsturm nach dem Beyspiel Eurer hochherzigen Brüder, die Ich mit gerechtem Stofz Meine Unterthanen nenne. Gehorchet unbedingt den Beamten, die Ich Euch senden werde, Euch Meine Befehle kund zu thun, und Eure Kräfte zu leiten, Männer, die früher mit Vertrauen und Nutzen unter Euch gelebt und gewirkt haben.

Dann, wenn Ihr mitgekämpft für das gemeinsame Vaterland, wenn Ihr durch Eure Anstrengungen unsere Selbstständigkeit mit begründet und bewiesen habt, daß Ihr Eurer Ahnen und des Preussischen Namens würdig seyd, dann heilt die Zukunft die Wunden der Vergangenheit, und wir finden das verlohren gewesene Glück in dem Bewußtseyn von gegenseitiger treuer Anhänglichkeit und im ungetrübten Genuße von Freyheit und Frieden.

Gegeben Breslau den 6. April 1813.

Friedrich Wilhelm.

3.

Verordnung wegen Tragens der Preussischen Nationalfokarde.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c. &c.

In Erwägung, daß die herzerhebende allgemeine Aeußerung treuer Vaterlandsliebe ein äußeres Kennzeichen derselben für alle Staatsbürger fordert, verordnen: daß

3

1) auch

- 1) auch außer dem Kriegsdienste von allen Männern, die das zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, die Preussische Nationalkofarde von bekannter Form, schwarz und weiß am Hute getragen werden soll, wenn diese Ehre von ihnen nicht verwirkt ist;
- 2) die Kofarde wird getragen von allen, welche in Unserm Staate geboren sind, oder die Rechte Unserer Unterthanen durch Ansiedelung oder Eintritt in Unsern Dienst erlangt haben;
- 3) das Recht, die Kofarde zu tragen, wird verwirkt, durch Feigheit vor dem Feinde, durch die Bestimmungen des heutigen Gesetzes über das Ausweichen des Kriegsdienstes, und durch Gefängnis- oder Zuchthausarrest mit Strafarbeit verbunden.

Das stets anwesende Sinnbild von dem Panier des Vaterlandes muß jeden, der es in der Kofarde trägt, mit der Erinnerung an seine heiligsten Pflichten doppelt erfüllen. Breslau, den 22. Febr. 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.
Gardenberg.

4.

Verordnung

wegen Bestrafung der Verräther und Spionen,
vom 17ten März, nebst Bekanntmachung
vom 30sten April d. J.

Was Ich heute wegen Bestrafung von Verbrechen
gegen die Sicherheit der Armeen an die kommandi-
renden

renden Generale erlassen habe, gebe Ich Ihnen aus der Anlage zu ersehen, und beauftrage Sie zugleich, solche als gesetzliche Vorschrift zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Es versteht sich dabey von selbst, daß die den kommandirenden Generalen übertragene Gewalt auch den Gouverneurs der Provinzen und Festungs-Commandanten zustehen muß.

Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

An

den Staatskanzler

Freiherrn von Hardenberg.

Nicht weil Ich glaube, daß es Verräther an der Sache des Vaterlandes unter Meinem Volke oder in Deutschland geben könne, sondern um die Schwachen, besonders unter den Staatsdienern, welche Drohungen nachzugeben geneigt sind, durch die Gewißheit größerer Gefahr, von Uebelthaten abzuhalten, setze Ich Folgendes fest:

1. Jeder, der ohne durch vaterländische Behörden dazu beauftragt zu seyn, mit dem Feinde in Verbindung bleibt, oder in solche tritt, sey es durch schriftliche oder mündliche Mittheilungen,
2. Jeder, der dem Feinde Pferde, Waffen, Munition oder Kleidungs-Bedürfnisse zukommen läßt,
3. Jeder, der dem Feinde erweislich Fourage oder Mundbedürfnisse zuführt, ohne anders als durch überwiegende, durch Gewalt nicht abzutreibende Militairmacht dazu gezwungen zu seyn,

sohl vor ein Kriegsgericht gestellt und hingerichtet werden.

4. Das Kriegsgericht wird von dem Kommandirenden Generale, in dessen Bereich das Verbrechen vorfällt, in der gewöhnlichen Form ernannt.

Es muß jedoch ein Staatsdiener der nächsten höhern Civilbehörde als Mitglied des Kriegsgerichts zugezogen werden.

5. Der Beweis muß zur Ueberzeugung der Mitglieder des Kriegsgerichts geführt seyn und

6. auf den Grund desselben ausgesprochen werden:

ob der Angeklagte schuldig

oder unschuldig,

oder Meiner Gnade zu empfehlen ist.

7. Im ersten Falle wird gegen den Angeklagten als Verbrecher eine Stunde nach dem Ausspruche des Kriegsgerichts das Urtheil vollzogen; im zweyten wird er entlassen; im dritten wird Mir berichtet, und der Angeklagte unterdessen nach einer Festung gesandt.

8. Zwey Drittheile der Stimmen entscheiden.

Nach diesen Vorschriften, welche der Staatskanzler zur allgemeinen Kenntniß im Vaterlande und da, wo die Truppen sonst hinkommen, bringen wird, haben Sie in vorkommenden Fällen strenge zu verfahren. Breslau, den 17. März 1813.

Friedrich Wilhelm.

In

den General v. d. Kavallerie von Blücher,

und

an den General-Lieutenant von York.

Bekannt-

Bekanntmachung.

Für das allgemeine Interesse ist es von der größten Wichtigkeit, diejenigen Personen auszumitteln, welche der Feind als Kundschafter oder Spione gebraucht, um Nachrichten über die diesseitigen Armeen, deren Stärke, Stellungen, Bewegungen, Operationen zu einzuziehen, so wie es auch nicht minder wichtig ist, zu entdecken, wer in den diesseitigen Staaten, oder in den von vaterländischen oder alliirten Truppen besetzten fremden Ländern, noch in irgend einer Verbindung mit dem Feinde steht, sey es durch Mittheilung von Nachrichten, Beförderung der feindlichen Kundschafter und Spione oder deren Correspondenz, Ausbreitung von falschen dem Feinde vortheilhaften Nachrichten und Gerüchte, oder Verheimlichung von Geldern, Militair-Effekten, oder andern dem Feinde gehörigen Objecten.

Zwar erfordert es die Pflicht einer jeden Militair- und Civilbehörde, hierauf genau zu wachen, und von dem erprobten rühmlichen Eifer und der Vaterlandsliebe der Preussischen Bürger und Einwohner, so wie aller gut gesinnten Deutschen und Fremden, ist mit Recht zu erwarten, daß sie alle dergleichen, der guten Sache gefährliche Personen und deren Verbindungen, sobald sie solche wahrnehmen und kennen, gehörigen Orts anzeigen werden, um sich auch auf diese Weise Verdienste um das Vaterland zu erwerben; aber um jedermann desto mehr zu ermuntern, hierauf ganz besonders bedacht zu seyn, wird demjenigen, welcher einen feindlichen Kundschafter oder Spion, oder sonst Jemanden, der mit dem Feinde Verbindun-

gen unterhält, oder demselben gehörige Waffen, Gelder, Effecten u. s. w. in Verwahrſam hat, wenn es im Innern des Landes ist, der Orts-Polizey-Behörde oder der Regierung, und im Auslande, dem Commandanten oder commandirenden Officier des Orts, oder aber dem commandirenden Herrn General selbst anzeigt, und zur Habhaftwerdung des Schuldigen bepträgt, um ihn der gerechten Strafe zu überliefern, eine der Wichtigkeit und den Vortheilen der gemachten Entdeckung angemessene Belohnung von 500 bis 2000 Thaler, und selbst nach Verwandtniß, lebenslängliche Versorgung oder Unterstützung, so wie Verschweigung seines Namens, hierdurch zugesichert.

Eine gewisse Belohnung haben auch alle diejenigen zu erwarten, welche nützliche, der guten Sache vortheilhafte Nachrichten mittheilen, wozu des allgemeinen Bestens wegen hierdurch jedermann aufgefordert wird. Dresden, den 30. April 1813.

Der Staatskanzler. Hardenberg.

5.

Bekanntmachung

wegen Einsetzung des Militair-Gouvernements.

Des Königs von Preußen Majestät haben, zur Verwaltung der durch die siegreichen Waffen der hohen verbündeten Mächte wieder eroberten Provinzen Ihrer Monarchie auf dem linken Elbufer, ein Militair-Gouvernement anzuordnen geruhet.

CS

Es besteht aus einem Militair-Gouverneur: dem General-Major von Krusemark, und einem Civil-Gouverneur: dem Geheimen Staatsrath von Klewiz; beyde zusammen bilden das Militair-Gouvernement, und verfügen als solches unter beyder oder eines einzigen Unterschrift.

Von den Einwohnern dieser Provinzen wird die schon sonst bewährte Treue und Anhänglichkeit an ihren alten Landesherrn, und Gehorsam gegen die Anordnungen des Militair-Gouvernements und der ihm untergebenen Behörden mit Zuversicht erwartet.

Die bisherigen Behörden setzen ihre Amtsverrichtungen einweilen fort, jedoch für Seine Majestät den König von Preußen unsern allergnädigsten Herrn, und geloben demselben Treue und Gehorsam durch einen Kevers, welcher ihnen besonders vorgelegt werden wird. Wer sich dessen weigert oder verdächtig ist, wird aus seinem Dienstverhältniß entfernt.

Statt der Präfekten sind für die bis jetzt besetzten Provinzen der Geheime Regierungsrath Baron von Schele, und der Geheime Finanzrath von Köpfen angestellt; der erste namentlich für den Saalkreis, die Grafschaft Mansfeld, einen Theil des ersten Holzkreises und des Fürstenthums Halberstadt; der letzte namentlich für die Altmark, den größten Theil der Magdeburgischen Holzkreise und die Herrschaft Weferlingen. Die Grenzen und der Umfang ihrer Departements sollen näher bekannt gemacht werden.

Halle, den 28. October 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement für die
Preuß. Provinzen auf dem linken Elbufer.
v. Klewiz.

6.

Bekanntmachung.

Da auf Befehl Seiner Majestät des Königs die regelmäßigen Truppen-Formationen in den Preussischen Provinzen am linken Elbufer von dem angeordneten Militär-Gouvernement veranstaltet werden, so fallen alle einzelne Werbungen weg, welche nur die Einsamkeit stören würden. Dagegen werden die zur Annahme von Kriegern für die Jäger- Detachements und National-Regimenter bestimmten Officiers in den öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Halle, den 30. October 1813.

Königl. Preuß. Militär-Gouvernement für die
Preuß. Provinzen auf dem linken Elbufer.

v. Klewiz.

7.

Bekanntmachung wegen der Cjacko's
und Sättel.

Sämmtliche Hutmacher und Sattler der hiesigen Provinz werden hierdurch aufgefordert, binnen acht Tagen hier anzuzeigen, wie viel Stück Cjacko's und Sättel sie binnen drey Wochen zu liefern im Stande sind, und welche Preise sie dafür verlangen.

Halle, den 30. October 1813.

Königl. Preuß. Militär-Gouvernement für die
Preuß. Provinzen auf dem linken Elbufer.

v. Klewiz.

8.

8.

Bekanntmachung wegen der Montirungsstücke.

Zur Uniformirung der in hiesiger Provinz zu errichtenden Infanterie- und Kavallerie-Regimenter werden bedeutende Vorräthe von dunkelblauen und schwarzgrauen Tuche, auch wollenen Strümpfen, Schuhen und Stiefeln, erfordert. Es werden daher alle Tuchmacher, Strumpfweber und Schuhmacher hierdurch aufgefordert, dergleichen schleunig in Vorrath zu fertigen, und die genauesten, billigsten Preise bey dem unterzeichneten Gouvernement binnen 8 Tagen anzuzeigen.

Halle, den 30. October 1813.

Königl. Preuß. Militair-Gouvernement für die
Preuß. Provinzen auf dem linken Elbufer.
v. Klewiz.

III.

Preiswürdige Wohlthätigkeit
gegen die Militair-Krankenhäuser.

Nicht ohne innige Rührung machen wir den Anfang, die reichen Gaben, welche bisher zur Unterstützung der zur Verpflegung der verwundeten und frankten Krieger eingerichteten Lazarethe eingegangen sind, namhaft zu machen. Schönere Beweise des Patriotismus kann eine Stadt in solchen Zeiten nicht geben, und es wird dem Herzen eines Monarchen, dem Halle immer werth blieb, wohl thun, zu vernehmen, wie es sich auch dies

diesmal als ächt patriotisch bewährt. Derselbe Ruhm gebührt auch andern benachbarten Städten, unter denen manchen so unglaublich viel durch die Drangsale des Kriegs gelitten haben. — Der Raum beschränkt uns heute auf die Erwähnung der Geldbeyträge. Was an Victualien, Leinen, Kleidungsstücken aller Art u. eingegangen, soll in nächster Woche mitgetheilt werden.

U e b e r s i c h t

der freywilligen Geld-Beyträge für das hiesige Militär-Hospital, bis incl. den 2. Novbr. 1813.

	Gold.		Säch.		pr. Cour.	
	Zhlt.	Thlr.	Zhlt.	Thlr.	Zhlt.	Gr.
Von der Stadt Halle und Neu- markt incl. derjenigen Beiträ- ge, welche Herr Pastor Sonne- mann und Herr Diacomus Eh- richt (44 Zhlt. 23 Gr. Cour.) in der Ulrichsparochie besonders eingesammelt haben	115		59		1829	13
Aus der Stadt Schraplau					247	18
— — — Gerbstädt					50	—
— — — Ebnern und Gol- bitz					106	22 5
Aus der Stadt Alsleben					46	4 4
Herr Kriegsr. Pfeifer aus Hal- berstadt	5					
Herr Criminalrichter Heiligen- städt aus Halberstadt	5					
Herr Consistorialr. Grubemau- ebend.						1 —
Aus der Stadt Mansfeld					23	18
— — — Alsleben					4	21
— — — Acherleben					300	—
— — — Braunschweig			500			
Latus	125		559		2610	1 3

	Gold.		pr. Cour.	
	Thlr.	Sch.	Thlr.	Gr. P.
Transport.	125	559	2610	1 3
Aus der Stadt Eisleben			475	19 2
Aus der Gemeinde Dornstädt			9	15 —
— — — Steuden			33	11 —
— — — Bennstädt			16	20 8
— — — Cöllme			10	14 7
— — — Kochstädt			1	1 —
— — — Ernslieben	10		136	22 4
— — — Einsleben			32	20 6
— — — Neuplatendorf			1	12 11
— — — Dornitz		4	10	6 —
— — — Gräfenstuhl			4	10 —
— — — Sylbitz			4	20 —
— — — Lettowitz			9	2 —
— — — Kircherlau und Dornitz			10	14 —
Aus der Gemeinde Hohen- und Mittelleitau			4	15 —
Aus der Gemeinde Nauendorf und Merbitz			4	13 8
Aus der Gemeinde Mansleben			25	3 —
Aus der Stadt Sanderleben	5		55	2 —
Von einem Ungenannten in Nauendorf in Mansfeldschen			5	— —
Aus der Gemeinde Belleben und Zeitz			25	8 11
Aus der Gemeinde Hebersleben			8	19 —
— — — Deberstadt			15	10 —
— — — Esperstedt			27	8 —
— — — Beesen Laub- lingen			7	— —
Von dem Herrn Berghauptmann Wille in Rothenburg	10			
Aus der Gemeinde Winningen			86	13 —
Aus der Stadt Leimbach			12	12 7
Latus	150	563	3046	7 7

	Gold.	Säch.	pr. Cour.	
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Gr Pf.
Transport	150	563	3646	7 7
Aus der Gemeinde Großschießstädt				19 23 8
— — — Wilsleben				11 2 8
— — — Neuh				11 3 —
— — — Brachwitz				2 2 —
— — — Döfel				13 8 —
— — — Priester				20 4 —
— — — Görbitz				— 10 —
— — — Niemberg				6 7 5
— — — Mösnitz				3 2 8
— — — Teicha				8 1 —
— — — Groitzsch				4 14 —
— — — Böbnitz				4 13 —
— — — Rätzer				1 17 —
— — — Lehndorf				1 6 —
— — — Wolferode				2 16 —
— — — Beesenstädt				4 4 10
— — — Schwitzersdorf				3 12 —
— — — Naundorf				1 12 —
— — — Jörnitz				— 18 3
— — — Eloschwitz				— 18 —
— — — Eisdorf				5 10 6
— — — Zscherben				4 21 2
— — — Langenbogen				3 12 —
— — — Mühlendorf				10 18 —
Summa	150	563	3792	14 9

Die Rechnung abgeliefert von Willweber.

Wir machen hierdurch bekannt, daß alle freywilligen Beyträge für die verwundeten Krieger an uns auf dem Rathhause abgeliefert werden, woselbst über den Empfang derselben genaue Rechnung geführt wird.

Halle, den 2. Novbr. 1813.

Lazareth-Commission. Maß.

Hierzu eine Beylage.